



- Lesefassung -

## **Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung  
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)  
- Gebührensatzung Niederschlagswasser (GS-NW) -  
vom 08.05.2013  
in der Fassung der 7. Änderungssatzung (7. ÄGS-NW) vom 27.11.2024**

### Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18.06.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351),
- des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 650) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 154, 184)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 27.11.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser erlassen:



## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Minderung der gebührenpflichtigen Fläche
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige und öffentliche Last
- § 7 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 8 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 9 Mahngebühren und Säumniszuschläge
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Verfahrensfragen
- § 12 Inkrafttreten



## § 1 Grundsatz

(1) Der ZvWis betreibt in seinem Verbandsgebiet neun jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Niederschlagswassersatzung.

(2) Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden vom ZvWis zur Deckung der Aufwendungen für deren Betrieb, laufende Unterhaltung und Verwaltung sowie der Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen einschließlich der angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren erhoben.

(3) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die über einen Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen und diesen Anschluss auch tatsächlich nutzen.

## § 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Größe (Quadratmeter - gebührenpflichtige Fläche) der bebauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksflächen des Grundstückes erhoben, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind.

(2) Die maßgebliche Fläche gemäß Abs. 1 wird wie folgt gemindert:

Art der Befestigung	Minderung um
Dachflächen (überdeckte Bodenflächen) mit Regenwasserspeichereffekt <ul style="list-style-type: none"><li>ab 10 cm Aufbaudicke</li><li>unter 10 cm Aufbaudicke</li></ul>	70 % 50 %
Stark versiegelte Flächen <ul style="list-style-type: none"><li>wassergebundene Decken</li><li>Pflaster Fugenanteil &gt; 15 %, z. B. 10 cm x 10 cm und kleiner</li><li>Betonsteinpflaster, in Sand o. ä. verlegt, Flächen mit Platten</li></ul>	50 % 40 % 30 %
Gering versiegelte Flächen <ul style="list-style-type: none"><li>Rasengittersteine</li></ul>	80 %



(3) Ein Grundstück gilt als an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, wenn es nachfolgende Flächen aufweist:

a) alle bebauten und / oder künstlich befestigten Flächen, die direkt in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung entwässern, d. h. deren abfließendes Niederschlagswasser über Dachrinnen, Hofabläufe, Terrassen, offen oder abgedeckte Rinnen etc. der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird;

b) alle bebauten und / oder künstlich befestigten Flächen, die zwar nicht mit einer eigenen Ablaufvorrichtung ausgestattet sind, deren Niederschlagswasser jedoch indirekt in eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gelangt, indem es über Nachbargrundstücke, öffentliche Straßen, private Flächen etc. abläuft und eingeleitet wird.

(4) Die maßgebliche Grundstücksfläche wird anhand der durch den Grundstückseigentümer im Erklärungsbogen, der durch den ZvWis ausgereicht wird, vorgelegten Selbstangaben über die bebaute und / oder künstlich befestigte Fläche des Grundstückes ermittelt.

(5) Der Grundstückseigentümer hat den Erklärungsbogen spätestens innerhalb eines Monats nach Aushändigung durch den ZvWis wahrheitsgetreu ausgefüllt an den ZvWis zurückzugeben. Wird die Frist nicht eingehalten oder sind die Angaben unvollständig oder unzutreffend, ist der ZvWis berechtigt, die versiegelte Fläche und die Art der Versiegelung selbst zu ermitteln oder zu schätzen und abweichend festzusetzen.

### § 3 Gebührensätze

Der Gebührensatz für die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche:

<b>öffentliche Einrichtung</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Benutzungs- gebühr Euro/m<sup>2</sup> pro Jahr</b>
Einrichtung I	für das Gebiet der Gemeinde Hornstorf	0,66
Einrichtung II	für das Gebiet der Gemeinde Bad Kleinen	1,13
Einrichtung III	für das Gebiet der Gemeinde Barnekow	0,30
Einrichtung IV	für das Gebiet der Gemeinde Bobitz	0,66
Einrichtung V	für das Gebiet der Gemeinde Dorf Mecklenburg	0,82
Einrichtung VI	für das Gebiet der Gemeinde Hohen Viecheln	0,79
Einrichtung VII	für das Gebiet der Gemeinde Metelsdorf	0,80
Einrichtung VIII	für das Gebiet der Gemeinde Lübow	1,20
Einrichtung IX	für das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel	0,80



## **§ 4**

### **Minderung der gebührenpflichtigen Fläche**

(1) Die gebührenpflichtige Fläche kann durch den Betrieb von Niederschlagswasserrückhalteanlagen mit Drosselablauf oder Regenwassernutzungs-, Regenwasserversickerungs- sowie Regenwasserverrieselungsanlagen mit Überlauf an die jeweilige öffentliche Einrichtung, gemindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 1 m<sup>3</sup>. Dabei wird die gebührenpflichtige Fläche je m<sup>3</sup> Rückhaltungsvolumen um je 20 m<sup>2</sup> bebaute und / oder künstlich befestigte Fläche bis maximal zu den an die Niederschlagswasserrückhalteanlage insgesamt angeschlossenen Flächen gemindert. Für den Einsatz von Regentonnen und ähnlichen Anlagen wird kein Nachlass gewährt.

(2) Sofern der Grundstückseigentümer nachweist, dass aufgrund der Beschaffenheit seines Grundstückes, der bebauten und / oder künstlich befestigten Flächen des Grundstückes oder sonstiger Umstände des Einzelfalles eine im Vergleich zum tatsächlichen Niederschlagswasseraufkommen wesentlich geringere Niederschlagswassermenge vom jeweiligen Grundstück in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, kann der ZvWis auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen eine Reduzierung der gebührenpflichtigen Fläche vornehmen.

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt jeweils mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die jeweilige öffentliche Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(4) Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht gemäß Absatz 3 vor dem Ablauf eines Kalenderjahres, entsteht die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige und öffentliche Last**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschuldner.



(2) Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nach Abs. 1 ist dem ZvWis unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige für alle nach der Rechtsänderung entstandenen Gebühren als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 7**

### **Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung**

(1) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Mit der Festsetzung der Gebühren für den zurückliegenden Erhebungszeitraum werden gleichzeitig für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichtende Abschläge (Vorauszahlungen) festgesetzt. Die Abschläge sind jeweils zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. fällig. Die Festsetzung der Abschläge erfolgt unter Zugrundelegung der Flächenangaben des zurückliegenden Erhebungszeitraumes oder durch Schätzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, so werden den Abschlägen, die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt. Die Verrechnung der gezahlten Abschläge erfolgt mit der endgültigen Abrechnung zum Ende des jeweiligen Erhebungszeitraums.

## **§ 8**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZvWis jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des ZvWis das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Vor dem Betreten des Grundstückes meldet sich der Beauftragte des Zweckverbandes Wismar beim Eigentümer des Grundstückes an. Alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden oder die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen sind unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen durch notwendige Unterlagen nachzuweisen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZvWis, sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Jede Veränderung der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unverzüglich, nachdem die Veränderung eingetreten ist, dem ZvWis schriftlich mitzuteilen. Der ZvWis ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung über die Vergrößerung der maßgeblichen Grundstücksfläche, die beitragsfähige Fläche rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.



## **§ 9**

### **Mahngebühren und Säumniszuschläge**

(1) Bei Zahlungsverzug können für die nach Erlass des Gebührenbescheides und Fälligkeit versandten Mahnungen Mahngebühren nach § 111 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) erhoben werden.

(2) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO) zu erheben.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 2 KAG M-V handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 8 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,

- § 8 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechts- oder Tatsachenänderung unterlässt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V und § 134 Abs. 1 Nr. 17 LWaG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 den Bediensteten oder Beauftragten des ZvWis nicht ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück im erforderlichen Umfang gewährt.

(3) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Verfahrensfragen**

(1) Auf Gebühren sind die Vorschriften der AO (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechend anzuwenden, sofern nicht speziellere Vorschriften anzuwenden sind. Abweichend von § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO beträgt die Festsetzungsfrist für Gebühren gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V vier Jahre.

(2) Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.



## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübow, den 27.11.2024

Glanert  
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 27.11.2024

Glanert  
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung Niederschlagswasser des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) wurde auf der Internetseite des Zweckverbandes Wismar mit der Internetadresse [www.zvwis.de](http://www.zvwis.de) unter der Rubrik „Bekanntmachung“ am 04.12.2024 veröffentlicht.